

V e r z e i c h n i s s

sämmtlicher Königl. Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königl. Familie und den Hof-Stat gebraucht werden¹.

- 1.) Das Residenzschloß.
- 2.) Das Ehrhardtsche Haus.
- 3.) Das Kühnsche Haus.
- 4.) Das Gerrische Haus.
- 5.) Die Hofapotheke nebst dem Backhause.
- 6.) Das Königl. Palais.
- 7.) Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse.
- 8.) Die Königl. Waschhäuser und Trockenplätze.
- 9.) Das Brühl'sche Palais nebst Garten und Eisgrube.

¹ Diese einzige Beilage I zur Verfassung bildet einen integrierenden Bestandtheil derselben. Sie verbrieft in Verbindung mit Verfassungs-urkunde § 17 eine Anzahl von Nutzungsrchten der Krone an ganz bestimmten Bestandtheilen des Staatsgutes (s. B.-U. § 2). Sonach würde auf eine Abänderung jenes Verzeichnisses doch wol B.-U. § 152 Anwendung zu finden haben. So ist man auch in analogem Falle in Bayern verfahren (s. Heft V dieser Sammlung S. 252—262). Die Praxis des Sächsischen Staatslebens hat sich aber zu dieser Beilage I freier gestellt. Es sind daran mannigfache Änderungen getroffen worden, die aus dem Gesehblatte nicht ersehen werden können. Und gerade jetzt ist eine solche im Vollzug begriffen. Sie betrifft N. 9 des Verzeichnisses. Kraft des von den Ständen einstimmig genehmigten Vertrags zwischen dem Ministerium des Königlichen Hauses und dem Finanzministerium v. 14. Januar 1896 (s. Landtags-Acten 1895/96: Königl. Dekrete III S. 314 ff.; Mittheilungen über die Verhandl. der 2. Kammer, Sitz. v. 25. März 1896 S. 1341, 1342, über die Verhandl. der 1. Kammer, Sitz. v. 25. März 1896 S. 516), der die Allerhöchste Genehmigung gefunden hat, und der spätestens am 1. Okt. 1896 in Kraft tritt, scheiden das Brühl'sche Palais und der Brühl'sche Garten mit Ausnahme des Theils, worauf sich das Belvédère, das sog. Hofgartengebäude und die dieses Gebäude umgebenden Gartenanlagen und die öffentlichen Wandelbahnen befinden, aus jenem Verzeichnisse aus. Es soll auf jenem Areal das neue Ständehaus errichtet werden. Dagegen wird das alte Akademiegebäude auf der Brühl'schen Terrasse samt seiner area vom 1. April 1896 ab „der königlichen Civilliste überwiesen“.